

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1845**

75 (19.3.1845) Extrabeilage. Entgegnung

# Entgegnung.

Die Art und Weise, wie der Abgeordnete Welte in seiner Erwiderung in Nr. 53 der „Mannheimer Abendzeitung“ und Nr. 18 des „Donauschinger Wochenblatts“ auf unsere Erklärung vom 7. v. M. in Nr. 41 und Nr. 12 eben dieser Blätter die Beschuldigung, bei Erstattung des Kommissionsberichtes über die Beschwerden mehrerer fürstbergischen Gemeinden in der 139ten Sitzung der zweiten Kammer der badischen Landstände unwahre Thatsachen vorgetragen und behauptet, dadurch die Kammer irre geführt und zu einem ungeeigneten Beschlusse verleitet zu haben, von sich abzuwälzen und seine diesfällige Handlungsweise zu rechtfertigen sucht, hat, wenn gleich wir in der Hauptsache, nämlich in Beziehung auf das Ergebnis einer etwaigen Verteidigung, nichts anderes erwarten konnten, unser lebhaftes Erstaunen erregt. In Anbetracht, daß die in dieser Erwiderung verjüchte Rechtfertigung, weil es ihr an allem Stoff gebricht, und die notorischen Thatsachen, auf welchen unsere Erklärung beruht, sich nun einmal nicht befechtigen lassen, in sich selbst zerfällt, und in der sicheren Erwartung, daß eine solche Erwiderung wenigstens in den Augen des unbefangenen und urteilsfähigen Publikums diejenige Würdigung, welche sie in formeller und materieller Beziehung verdient, auch ohne unser Zutun finden werde, beabsichtigten wir anfänglich nicht, irgend etwas darauf zu entgegnen; nachdem aber inzwischen da und dort Stimmen laut geworden sind, welche die Erwartung einer Gegenäußerung von unserer Seite ausgesprochen haben, so glauben wir, um etwaigen Missdeutungen zu begegnen, und um insbesondere den minder unterrichteten, mit den tatsächlichen Verhältnissen und den einschlagenden Bestimmungen unserer Gesetzgebung weniger vertrauten Theil des Publikums über den wahren, in jener Erwiderung total entstellten Sachverhalt aufzuklären, mit einer näheren Beleuchtung der Welte'schen Erklärung nicht länger mehr zurückhalten zu dürfen.

Die Form und Sprache, deren Welte zu seiner Rechtfertigung sich bedient, und insbesondere diejenigen Kraststellen anbelangend, welche die Redaktion der mannheimer Zeitung wohl nur zur Ehre des Verfassers dem Publikum vorenthalten, das hiesige Wochenblatt dagegen, von einer andern Ansicht geleitet, und vielleicht seinen Lesern in der Baar und auf dem Schwarzwalde mehr Geschaak an derber Kost zutrauend, im Uebertrieben überliefert hat, so halten wir es unter unserer Würde, in ähnlichem Style zu antworten, können aber nicht umhin, unsere Verwunderung darüber auszudrücken, wie der Abgeordnete Welte, während er uns den unverdienten Vorwurf persönlicher Leidenschaft macht, und die Form unserer Erklärung, in welcher nichts Berlegendes liegt, als etwa die Wahrheit ihres Inhaltes, eine „unwürdige“ nennt, sich von dem Standpunkte der Bildung und Gesittung, auf die er Anspruch macht, so weit verirren und seinen öffentlichen Charakter und die Würde seiner Stellung als Abgeordneter so sehr vergessen konnte, durch eine, aller feineren Sitte und dem gewöhnlichsten Anstande Hohn sprechende Wahl des Ausdrucks, durch eine Redeweise, welche wir in niedrigeren Regionen verbannt glaubten, jenen Vorwurf im höchsten Maße selbst auf sich zu laden, und in Ermanglung von Gründen sogar zu Schmähungen seine Zusucht zu nehmen.

Betrachten wir den materiellen Inhalt jener Erwiderung, so muß es von vornherein jedem Unbefangenen auffallen, daß der Verfasser über den von uns mit keiner Sylbe berührten anderweiten Inhalt der fraglichen Beschwerden und Petitionen, dessen Erörterung nicht hieher gehört, sich weitläufig verbreitet, von dem eigentlichen und einzigen Gegenstande unserer Erklärung Umgang nimmt, und durch Besprechung von demselben ganz fremden Materien die Aufmerksamkeit des Publikums von jenem ab und auf diese zu lenken sucht.

Die Gründe solchen Verfahrens lassen sich leicht erklären, und werden sich aus Nachstehendem von selbst ergeben.

Unsere Behauptung in der Erklärung vom 7. v. M. ging lediglich dahin, der Abgeordnete Welte habe als Erstatte des Kommissionsberichtes über die Beschwerden mehrerer fürstbergischer Gemeinden der zweiten Kammer unserer Landstände in der 139ten öffentlichen Sitzung vorgetragen: „obwohl die in Folge der Beschwerden des Fürsten Salm und einiger anderer Ständes- und Grundherren erschienenen provisorischen Gesetze vom 7. Dezember 1837 sich nicht auf die Ständesherrschaft Fürstberg beziehen, so werde jetzt gleichwohl, und zwar schon seit längerer Zeit, in den derartigen Gemeinden in Bezug auf die Beitragspflicht zu den Gemeindebedürfnissen nicht nach dem Gemeindegesetz, sondern nach Maßgabe der landesherrlichen Deklaration vom 12. Dezember 1823 verfahren; es erfülle also der Ständesherr die ihm nach dem Gesetz aufliegende Verbindlichkeit zu den Gemeindebedürfnissen jetzt nicht mehr, indem er nur noch in dem durch die landesherrliche Deklaration bestimmten Maße Beiträge leiste.“

Diese Behauptung erklärten wir für eine Unwahrheit, indem es Thatsache sey, daß die fürstliche Ständesherrschaft seit dem Erscheinen des Gemeindegesetzes im Jahr 1831 bis zum gegenwärtigen Augenblick fortwährend im ganzen Umfange der Ständesherrschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu den Gemeindebedürfnissen beigetragen habe.

Schließlich fügten wir dieser unserer Erklärung den Ausdruck des Bedauerns bei, daß durch den Vortrag jener von dem Abgeordneten Welte behaupteten unwahren Thatsache die Kammer irre geführt, und zu einem Beschlusse geleitet worden sey, den sie bei gehöriger Kenntniß des wahren Sachverhaltes nicht gefaßt haben würde.

Dieses und kein anderer ist der wesentliche Inhalt unserer Erklärung vom 7. v. M., welchen wir den Lesern noch einmal gedrängt vor Augen legen, und worauf wir auch fortan beharren müssen.

Wenn nun der Abgeordnete Welte von der in dieser Erklärung liegenden Beschuldigung sich reinigen, oder solche widerlegen wollte, so war es seine Aufgabe, entweder zu beweisen, Dasjenige, was von uns als eine Unwahrheit bezeichnet wurde, nicht behauptet zu haben, oder aber, wenn er solches zugeben mußte, die Wahrheit seiner Behauptung darzuthun.

Fassen wir nun die Erwiderung des Abgeordneten Welte näher ins Auge, so vermögen wir lediglich keine Stelle darin zu finden, woraus zu entnehmen wäre, daß es demselben gelungen, oder auch nur von ihm versucht worden sey, jene einfache Aufgabe auf die eine oder die andere Art zu lösen und damit den Inhalt unserer Erklärung ganz oder auch nur theilweise zu widerlegen oder zu berichtigen.

Das Wenige, was in der mehrgedachten Erwiderung gegen das Ende zu in Beziehung auf die Beiträge der fürstlichen Ständesherrschaft zu den Gemeindebedürfnissen gleichsam nur gelegentlich angeführt wird, beschränkt sich auf die Bemerkung, „daß es mit der gesetzmäßigen Leistung der Gemeindebeiträge von Seiten der fürstlichen Ständesherrschaft auch nicht so gut aussehe, wie die fürstliche Domänenkanzlei vorgeben wolle.“

Diese vage Bemerkung verräth eben so sehr die Unsicherheit und Zeichentigkeit der Behauptung des Abgeordneten Welte, als die darauf folgende beispielsweise Anführung einiger Fälle, womit bewiesen werden will, daß die fürstliche Ständesherrschaft ihre gesetzliche Beitragspflicht nicht erfülle, von einer Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen, oder einem Mangel an Fähigkeit, solche gehörig auszulegen und anzuwenden, zeugt, welche wir dem Verfasser der Erwiderung am Wenigsten zugetraut hätten.

Wenn die fürstliche Ständesherrschaft in denjenigen Orten (mit Ausnahme des Residenzortes Donauschingen), wo sie eine eingerichtete Landwirtschaft besitzt, welche sie entweder selbst, oder durch Pächter umtreibt, nicht gleich einem Bürger oder staatsbürgerlichen Einwohner, der in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirtschaft besitzt und bezieht, zu den Gemeindebedürfnissen beiträgt, d. h. wenn sie dort keine Vorausbeiträge, wie sie nach §. 61 der Gemeindeordnung, beziehungsweise §. 5 des Gesetzes, über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vom 28. August 1835, in dem dort bezeichneten Falle den Gemeindebürgern und denjenigen, welche ihnen nach §. 63 der Gemeindeordnung gleichgestellt sind, zu leisten obliegen, entrichtet, so ist sie von solcher Vorausbeitragspflicht keineswegs vermöge der Bestimmungen der landesherrlichen Deklaration, sondern Kraft der Bestimmungen des Gemeindegesetzes selbst aus dem einfachen Grunde entbunden, weil sie nirgends Gemeindebürger, und in keinem Orte als zu Donauschingen, wo sie ihren ständigen Wohnsitz hat (und wo sie auch von ihren landwirtschaftlichen Gewerben die gesetzlichen Vorausbeiträge gleich einem Gemeindebürger leistet) staatsbürgerlicher Einwohner oder Inasse ist, nach §. 63 der Gemeindeordnung aber nur diejenigen, denen diese Eigenschaft, gemäß der Bestimmung des §. 2 der Gemeindeordnung, vergl. mit Landrechtssatz 102, vermöge ihres ständigen Wohnsitzes, den nach Landrechtssatz 103 Niemand an zwei Orten zugleich haben kann, zukommt, den Gemeindebürgern in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben gleichgehalten sind. Diese hiernach auf klaren und allgemeinen landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Grundsätze sind in mehreren fristigen zur Entscheidung der hohen Staatsbehörden gelangten Fällen nicht nur von der fürstlichen Ständesherrschaft, sondern auch von andern Besitzern in fremden Gemarkungen gelegener Güter, welche weder Ständes- noch Grundherren sind, schon wiederholt und zwar — wie es bei richtiger Auffassung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen nicht anders denkbar ist — immer mit gleich günstigem Erfolge gegenüber den betreffenden Gemeinden geltend gemacht worden; wir verweisen diesfalls auf die in den Nummern 4 und 5, S. 32, 39 und 40 des Notariatsblattes vom Jahr 1843 angeführten zwei Fälle und Entscheidungen des großherzogl. Ministeriums des Innern, wovon der eine die fürstliche Ständesherrschaft gegenüber der Gemeinde Rohrbach, der andere den pensionirten Rentmeister Fischer zu Haslach, als Gutbesitzer in der Gemeindegemarkung Entersbach, betrifft.

Das Beispiel von Hüfingen paßt schon deshalb gar nicht hieher, weil in dieser Gemeinde mehr als ein Drittel der Gemeindeausgaben durch die ordentlichen Gemeindefunkste gedeckt wird, Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten daher gar nicht vorkommen, sondern der nach Erschöpfung der ordentlichen Einnahmsquellen noch ungedeckte Betrag der Ausgaben durch gleichmäßige Umlage auf das gesammte Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapital der Gemarkung ohne irgend eine Ausnahme zu Gunsten der fürstlichen Ständesherrschaft aufgebracht wird.

Was die Beiträge zu den Schulhausbaukosten, welche übrigens von der fürstlichen Ständesherrschaft bisher allenthalben nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. April 1808 über die Kirchen- und Schulhausbaulichkeiten geleistet wurden, anbelangt, so sind diese gleich den Ausgaben zur Verzinsung und Tilgung der Kriegsschulden, zu welcher letztern die fürstliche Ständesherrschaft schon nach der höchsten Verordnung vom 5. August 1816, §. 3, Regierungsblatt Nr. 26, da sie ihre Kriegslasten bereits besonders getragen hat, nicht beigezogen werden kann, keine eigentlichen Gemeindeausgaben, somit nach §. 81 g. der Gemeindeordnung und §. 32 des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse kein Gegenstand der Bestimmungen dieser Gesetze, sondern ausdrücklich hievon ausgenommen, indem es dort wörtlich heißt: „Die besondern Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hierzu erforderlichen Umlagen, sowie über Kirchen- und Schulhausbaulichkeiten, bleiben in Kraft.“

Wenn daher auch die fürstliche Standesherrschaft, gestützt auf die höchste Staatsministerialverfügung vom 3. Mai 1843, Nr. 781, bekannt gemacht im „Verordnungsblatt für den Seckreis“ vom 14. Februar 1844, Nr. 3, von der ihr nach diesem höchsten Erlass gleich allen übrigen Standes- und Grundherren zustehenden Befreiung von den Beiträgen zu den Schulhausbaukosten künftig Gebrauch macht, so bildet diese Befreiung keine Ausnahme von den Bestimmungen des Gemeindegesetzes oder jenes über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, welche hier allein in Frage liegen, sondern eine solche von den Bestimmungen des Kirchen- und Schulhausbaugesetzes von 1808. Es erscheint somit durch die vom Abgeordneten Welte in seiner Erwiderung beispielsweise angeführte Thatsache, daß sie, die fürstliche Standesherrschaft, schon Beiträge zu Schulhausbaukosten verweigert habe, was aber — wie bereits oben angedeutet wurde — in Beziehung auf die Vergangenheit, und namentlich auf den Zeitpunkt, welchem die vorwürfigen Petitionen und Beschwerden ihre Entstehung verdanken, auf's Bestimmteste widersprochen werden muß, die Behauptung: „der Standesherr erfülle die ihm nach dem Gemeindegesetz obliegende Beitragspflicht zu den Gemeindebedürfnissen, und zwar schon seit längerer Zeit, nicht mehr“, in keiner Weise gerechtfertigt, und es ist, wie nun Jedermann klar seyn wird, eben so wenig mit dieser, als mit der vorerwähnten Thatsache für die Richtigkeit jener Behauptung des Abgeordneten Welte im Geringsten Etwas bewiesen; dagegen wäre es für uns ein Leichtes, wenn hiernach noch ein Gegenbeweis notwendig wäre, oder ein solcher uns überhaupt obläge, alle Augenblicke urkundlich darzutun, daß und in welchem bedeutenden Umfange die fürstliche Standesherrschaft auf den Grund des Gemeindegesetzes von 1831 seit dem Zeitpunkte seines Erscheinens bis auf den heutigen Tag zu den Gemeindebedürfnissen wirklich beigetragen hat.

Wir fordern sämtliche Gemeinderäthe, und insbesondere diejenigen, welche nach der Angabe des Abgeordneten Welte die in Frage liegenden Petitionen und Beschwerden unterzeichnet haben, hiemit auf, gegen die fürstliche Standesherrschaft, wenn sie es vermögen, mit der Behauptung und dem Beweise des Gegentheils aufzutreten, und ihre diesfälligen Ansprüche vor der kompetenten Behörde zu liquidiren.

Mit dem Ergebnisse der Berufung des Abgeordneten Welte auf die „näheren Auskünfte, welche die Petenten selbst über ihre Beschwerde wegen der Beiträge der fürstlichen Standesherrschaft dem Publikum geben werden“, steht es ebenfalls nicht besser, sofern sich dasselbe auf Dasjenige beschränkt, was durch Nr. 16 des „Donauschinger Wochenblatts“ in einer so betitelten „Erwiderung“ auf unsere Erklärung vom 7. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gelangt ist.

Wir halten es nicht der Mühe werth, und finden uns um so weniger veranlaßt, den Inhalt dieser Erwiderung, deren Richtigkeith nach dem bereits oben Gesagten weder nöthig, noch schwer fallen dürfte, näher zu erörtern, als dieselbe auch nicht von einem einzigen der Gemeindevorstände, von welchen die mehrgedachten Petitionen ausgegangen seyn sollen, sondern nur von einigen wenigen Individuen aus den betreffenden Gemeinden unterzeichnet ist, welche damit nur von ihrer mangelhaften Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen, und ihrer Unfähigkeit, solche richtig aufzufassen und auf gegebene Fälle anzuwenden, Zeugniß abgelegt haben, und deshalb, so wie nach ihren uns zum Theil wohl bekannten Grundsätzen einer besseren Belehrung, zu welcher wir uns ohnedies nicht berufen finden, unzugänglich seyn dürften.

Nur so viel wollen wir in Beziehung auf einige darin zur Sprache gebrachte Thatsachen bemerken, daß

a) die fürstliche Standesherrschaft ihren aus der Vergangenheit herrührenden, und deshalb vom Rentamte Immendingen gegen unsere Intention irrig beanstandeten Beitrag zu den Schulhausbaukosten der Gemeinde Ippingen schon vor dem Erscheinen jener Erwiderung mehrerer Gemeindebürger (worunter sich jedoch keiner von Ippingen befindet) im „Donauschinger Wochenblatt“ bereits bezahlt hatte, obgleich sie ihn auf den Grund der angeführten hohen und höchsten Verordnungen allerdings zu verweigern befügt gewesen wäre; und daß

b) an der Forderung der Gemeinde Unadingen, wenn gleich darunter größtentheils zur Zeit illiquide Kriegskosten und Beiträge zur Tilgung und Verzinsung von Kriegsschulden begriffen sind, wozu die fürstliche Standesherrschaft eines Theils nur bedingt, andern Theils aber gar nicht beitragspflichtig ist, nicht bloß 91 fl., sondern, wie dem Gemeinderathe zu Unadingen noch wohl erinnerlich seyn wird, 342 fl. 22 kr. anerkannt und zur Zahlung gegen Verzichtleistung auf die gesetzlich nicht begründete Reklamation angeboten wurden; endlich

c) daß die durch Erkenntniß des Amtes Neustadt vom 9. März 1840, Nr. 3906, gegen welches die betreffenden Gemeinden hätten rekurriren können, aber unerachtet der ihnen vom Bezirksamte über die Statthastigkeit des Rekurses an die Regierung und die Frist zur Ausführung desselben urkundlich erteilten Belehrung nicht rekurrirt haben, ausgesprochene Befreiung der genannten standesherrlichen Höfe und Waldungen, welche von jeher eigene, abgeordnete Gemarkungen besaßen und gebildet haben, von Beiträgen zu den Gemeindebedürfnissen nicht auf den Bestimmungen der landesherrlichen Deklaration, sondern auf den von den Beschwerdeführern in ihrer Erwiderung selbst angeführten, aber, wie es scheint, nicht verstandenen Bestimmungen der §§. 153 und folgenden des Gemeindegesetzes selbst beruht, daß jedoch in dieser Befreiung für die betreffenden Nachbargemeinden überall kein Grund zur Beschwerde liegt, weil ja die fürstliche Standesherrschaft innerhalb der Gemarkungen solcher abgeordneter geschlossener Höfe und Waldungen, ohne Bezug jener Gemeinden, alle Kosten der Wegherstellung und Unterhaltung, der polizeilichen Aufsicht etc., selbst zu bestreiten, ja sogar für die Unterhaltung der Einwohner in Fällen der Arbeitsunfähigkeit und Dürftigkeit zu sorgen, und zu den Kosten des Unterrichts der Kinder der Einfassen beizutragen hat.

Es steht somit, nachdem der Abgeordnete Welte die Behauptung, gegen welche unsere Erklärung vom 7. v. M. gerichtet war, als die seinige anerkannt, auch die Verantwortlichkeit dafür, zumal da solche nach den Aeußerungen mehrerer Mitglieder der Kammer, und insbesondere der Petitions-

Donauschingen, den 10. März 1845.

Fürstlich fürstbergische Domänen-Kanzlei.

Dilger.

vd. Fünninger.

Kommission, in der 149ten öffentlichen Sitzung Niemand mit ihm zu theilen geneigt war, auf sich als Berichterstatter allein übernommen, den ihm obliegenden Beweis der Richtigkeit seiner Behauptung aber nicht geführt, mithin seine Aufgabe, wie es die von ihm beabsichtigte Rechtfertigung und Ehrenrettung notwendig erheischt hätte, weder in der einen, noch in der andern Beziehung gelöst hat, die von uns behauptete Thatsache fest, daß von ihm, dem Abgeordneten Welte, als Berichterstatter über die Beschwerden mehrerer fürstbergischen Gemeinden in Beziehung auf die Beitragspflicht der fürstlichen Standesherrschaft zu den Gemeindebedürfnissen und deren Erfüllung von Seite der Standesherrn der Kammer eine Unwahrheit berichtet wurde. Die von uns hieraus gezogene Folgerung, daß durch solchen wahrheitswidrigen Bericht die Kammer zu einem ungeeigneten Beschluß veranlaßt worden sey, dürfte wohl nicht als sehr gewagt erscheinen; denn wäre die Kammer von dem wahren Sachverhalte, wie sie von dem Berichterstatter hätte erwarten dürfen, in Kenntniß gesetzt worden, so hätte sie sich wohl etwa hinsichtlich des Beschwerdepunktes wegen der Bürgermeisterwahlen, nimmermehr aber auch in Bezug auf den weitem Beschwerdepunkt wegen der Beitragspflicht der fürstlichen Standesherrschaft Fürstberg zu den Gemeindebedürfnissen, welcher aller faktischen Begründung ermangelnd, bezogen finden können, dem Antrage der Petitionskommission auf empfehlende Ueberweisung an's Staatsministerium beizupflichten. Daß eine derartige Trennung und Ausschcheidung der verschiedenen Beschwerdepunkte, wenn sie auch in einer und derselben Vorstellung der Petenten vermengt waren, recht wohl hätte stattfinden können und müssen, würde sich, wenn es sich auch nicht von selbst versteht, aus dem Umfange ergeben, daß die Petitionskommission selbst, während sie die Ueberweisung der obgedachten zwei Beschwerdepunkte begutachtete, hiervon einen dritten Beschwerdepunkt, welcher ebenfalls einen Gegenstand der mehrerwähnten Petitionen bildete, nämlich die eben so ungegründete Beschwerde wegen Erhebung fürstbergischer Wadungen zu eigenen Gemarkungen, ausschloß, und in Beziehung auf diesen Punkt die Tagesordnung vorschlug.

Daß wir unsere Erklärung und beziehungsweise Beschuldigung zunächst gegen die Person des Abgeordneten Welte richteten, veranlaßt derselbe seiner doppelten Eigenschaft als Berichterstatter der Petitionskommission, und als Vertreter desjenigen Bezirkes, welchem die Beschwerde führenden Gemeinden angehören. Ohne Zweifel war es die letztere Eigenschaft, wegen welcher ihm die Berichterstattung über die mehrerwähnten Beschwerden übertragen wurde, weil man bei ihm die genaueste Kenntniß der Verhältnisse schon vermöge seines Wohnsitzes im standesherrlichen Gebiete und seines häufigen Verkehrs als Rechtsanwalt mit den Ortsvorständen und Bewohnern der Baar und des Schwarzwaldes voraussetzte, und weil — wenn wir nicht irren — die fraglichen Petitionen durch ihn selbst in die Kammer gebracht wurden. Als Berichterstatter und als Vertreter des Bezirkes, dem die Petenten angehören, zumal war es, besonders in einer Angelegenheit, in welcher es sich — wie er selbst geltend macht — um so wichtige Interessen seines ganzen Wahlbezirkes handelte, seine Pflicht, die thatsächlichen Verhältnisse einer genauen Prüfung und Untersuchung zu unterwerfen, und zu diesem Ende nöthigenfalls an Ort und Stelle bei den betreffenden Behörden der verlässige Erkundigungen über den wahren Sachverhalt einzuziehen, wozu es ihm bei seinen öftern Reisen im Wahlbezirk nicht an Gelegenheit fehlte, wenn er sie dazu benützen wollte, um entweder zur Durchsetzung begründeter Petitionen sich die erforderlichen Mittel und Beweise zu verschaffen, oder auf Unterdrückung ungegründeter Beschwerden zur Abwendung der daraus möglicher Weise für die Beschwerdeführer selbst erwachsenden nachtheiligen Folgen durch geeignete Belehrung hinzuwirken. Dieser, wie uns bedünkt, nicht zu weit ausgedehnten Obliegenheit eines Abgeordneten ist Welte in dem unterliegenden Falle nicht nachgekommen.

Jedenfalls lag ihm als Berichterstatter vor Allem eine getreue Darstellung des thatsächlichen Inhaltes der Petitionen ob; statt dessen machte er sich einer willkürlichen Erweiterung und Entstellung desselben und einer Ueberschreitung seines Auftrags schuldig, indem er als Gegenstand und Veranlassung der Beschwerde eine bestimmte spezielle Thatsache bezeichnete, welche so, wie der Berichterstatter sie der Kammer vortrug, nach dem uns von ihm selbst in seiner Erwiderung auf unsere Erklärung wörtlich mitgetheilten, hieher bezüglichen wesentlichen Inhalte der Petitionen in solchen überall nicht zu finden ist.

Wir irren daher nicht, wenn wir, von der Unterstellung ausgehend, daß eine solche gegen Pflicht und Gewissen freitende absichtliche Entstellung der Wahrheit, wie sie der Kommissionsbericht enthält, von den gesetzlichen Vertretern der Gemeinden, bei welchen wir eine genaue Kenntniß des wahren Sachverhaltes voraussetzen müssen, nicht wohl herrühren könne, in dem Abgeordneten Welte den Urheber jener wahrheitswidrigen Behauptung vermutheten. Als solcher hat er aber auch die Kränkung, die ihm etwa durch unsere Erklärung widerfahren seyn mag, nur allein sich selbst und seiner — um uns des gelindesten Ausdruckes zu bedienen — leichtsinnigen und oberflächlichen, eben so sehr von Mangel an Gründlichkeit als an Rechtsgefühl zeugenden Behandlung des ihm anvertrauten Gegenstandes zuzuschreiben.

Nach all' dem vermögen wir unsere Erklärung vom 7. v. M. in keiner Weise zu modifiziren. Zu derselben gab und schon der bloße Auszug des Welte'schen Berichtes in der Landtagszeitung, für dessen Richtigkeit uns die Namen und der Charakter der Herausgeber dieses Blattes bürgten, dringende Veranlassung und Stoff genug; es konnte deshalb der uns in dieser Beziehung von dem Abgeordneten Welte am Schlusse seiner Erwiderung gemachte Vorwurf, unsere Erklärung auf einen „bloßen Auszug in einer Zeitung“ in die Welt hinausgegeben zu haben, nur unser Befremden erregen.

Hieran dürfte es genügen, das Publikum in den Stand zu setzen, in dieser Angelegenheit ein richtiges Urtheil zu fällen.

Damit betrachten wir aber auch unserer Seite die Sache in der Art als abgethan, daß wir eine weitere Besprechung derselben in bisheriger Weise entschieden ablehnen müssen, und daher etwaige Gegenbemerkungen, welcher Art sie auch seyn mögen, unbeantwortet lassen werden.